

Gemeinderat Murten

Sitzung des Generalrates vom 24. Februar 2016

Botschaft des Gemeinderates zu den Änderungen im Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement

1. Erläuterungen

Zusätzlich zu den Anpassungen, die im Zusammenhang mit der Gemeindefusion notwendig werden, werden für das Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement einige materielle Anpassungen vorgeschlagen.

Einerseits ist aufgrund der letzthin gemachten Erfahrungen sowohl bei der Benutzung öffentlichen Grundes wie auch im Bereich der Marktbewilligungen klar zu definieren, dass kein Anspruch auf Erteilung einer Bewilligung besteht (Art. 3 und 12). Weiter ist das Reglement (Art. 19) bei der Regelung von Widerhandlungen dem neuen Gemeindegesetz (GG; SGF 140.1) anzupassen

Eine wesentliche Ergänzung betrifft die Bestimmung in Artikel 8 im Zusammenhang mit der Erteilung einer Konzession für die Sondernutzung öffentlichen Grundes. Das neue Stromversorgungsgesetz des Bundes (StromVG; SR 734.7) sieht vor, dass die Gemeinden eine Abgabe auf Stromlieferungen erheben können; diese hat als Grundlage die Gewährung einer Konzession für die Benutzung des öffentlichen Grundes für die Leitungen. Insofern ist Artikel 8 des Reglementes wie folgt zu ergänzen:

"Für die Versorgung mit Strom gelten besondere Vorschriften. Die Netzbetreiber auf Gemeindegebiet von Murten bezahlen für die Nutzung des öffentlichen Grundes, d.h. für die Erstellung und den Betrieb des Verteilnetzes in Nieder-, Mittel-, und Hochspannung, eine jährliche Konzessionsabgabe. Diese richtet sich nach der gelieferten Energiemenge und beträgt maximal einen Rappen pro Kilowattstunde (Rp./kWh)."

Damit besteht für die Netzbetreiber (heute: Industrielle Betriebe Murten und groupe e) die rechtliche Grundlage, bei den Strombezügern eine Abgabe zu erheben, welche der Gemeinde die Benutzung des öffentlichen Grundes durch Stromleitungen abdeckt.

2. Weitere Änderungsanträge

Allfällige Änderungsanträge zum vorliegenden Reglement sind in schriftlicher Form einzureichen (Art. 31 Abs. 2 des Geschäftsreglements des Generalrates). Es wird darum ersucht, diese bis Montag, den 22. Februar 2016 bei der Stadtschreiberei abzugeben.

3. Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt dem Generalrat, den vorgeschlagenen Änderungen im Reglement über die Benutzung öffentlichen Grundes und Marktreglement zuzustimmen.